

## **Das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Jugendverbandsarbeit in München**

### **Die Jugendverbandsarbeit und das neue Bundeskinderschutzgesetz**

Jugendverbände sind nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII (kurz: KJHG) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und haben eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Weil die Jugendverbände dem Prinzip der Selbstorganisation folgen, vertreten sie direkt die Interessen junger Menschen und füllen Demokratie mit Leben. Deshalb: Dein Jugendverband und Du haben Anspruch auf öffentliche Förderung und Unterstützung!

Gleichzeitig unterliegen aber auch Jugendverbände gesetzlichen Regelungen – beispielsweise dem „Bundeskinderschutzgesetz“ (kurz: BKiSchG). Anfang 2012 ist eine neue Fassung in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist, Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

In § 72a des SGB VIII (KJHG) heißt es: Träger der freien Jugendhilfe müssen sicherstellen, dass sie „keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1, Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen“.

In besagtem Absatz 1 sind die Paragraphen des Strafgesetzbuches genannt, die sich auf Sexualdelikte beziehen. Ob eine Person wegen eines solchen Verstoßes rechtskräftig verurteilt wurde, kann man dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (EF) entnehmen. Dort sind auch geringe Strafen und Nebenstrafen des Strafregisters aufgeführt, die im normalen Führungszeugnis nicht vorkommen. Durch die Prüfung des Strafregisters soll verhindert werden, dass Menschen, die nach dem Sexualstrafrecht verurteilt worden sind, erneut mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

### **So bekomme ich das erweiterte Führungszeugnis**

Wenn Du ehrenamtlich im Bereich der Jugendverbandsarbeit tätig bist, bekommst Du das erweiterte Führungszeugnis (EF) kostenlos. Den Antrag (Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses) gibt es online. Er dient zum Nachweis über Deine ehrenamtliche Tätigkeit und enthält den Namen der antragsstellenden Person, Stempel und Unterschrift des Verbands, für den Du tätig bist. <sup>1</sup>

Das EF kann bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden, d.h. wenn Du in München gemeldet bist, kannst Du das erweiterte Führungszeugnis beim Kreisverwaltungsreferat beantragen. Wenn Du außerhalb Münchens wohnst, musst Du Dich an die Meldebehörde in Deiner Gemeinde (Bürgerbüro o.ä.) wenden. Für Jugendliche unter 18 Jahren können die Eltern (Sorgeberechtigte, gesetzliche Vertreter/innen) das EF beantragen. Nach der Ausstellung wird das EF direkt zur Antragstellerin oder zum Antragsteller nach Hause geschickt.

Weitere Infos zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses in der Stadt München findest Du hier. <sup>1</sup>

1

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Buergerbuero/Fuehrungszeugnis.html>

### **Diese Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen**

Bei dem neuen Kinderschutzgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz, mit dessen Umsetzung die jeweiligen Jugendämter vor Ort beauftragt wurden. Das Stadtjugendamt München hat daher eine Vereinbarung mit dem KJR München-Stadt getroffen, die für alle Mitgliedsverbände des KJR München-Stadt gültig ist.

Die "Münchner Vereinbarung" beschränkt die Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses (EF) auf einen Personenkreis bzw. auf ein Tätigkeitsfeld mit „erhöhtem Gefährdungspotential“. Daher müssen ab 2016 diejenigen Ehrenamtlichen ein EF vorlegen, die als Betreuer/innen auf Fahrten und Freizeiten tätig sind. Der entsprechende Teil des Vertrags lautet: „Der Kreisjugendring stellt sicher, dass im Bereich der städtischen Jugendverbandsförderung nur Fahrten und Freizeiten gefördert werden, bei denen Kinder oder Jugendliche von Personen neben- oder ehrenamtlich beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet werden, oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, vor Beginn der Maßnahme.“

### **Förderungsvoraussetzung für den Bereich „Fahrten und Freizeiten“**

Bei der Abrechnung der Aktivitätenförderung im Bereich „Fahrten und Freizeiten“ musst Du ab dem 01.01.2016 folgendes beachten: Jede/r Betreuer/in muss über ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis (EF) verfügen und die Einsichtnahmebestätigung vor Beginn der Fahrt bei der Leitung der Maßnahme vorlegen. Die Vorlage der Einsichtnahmebestätigung ist ab dem 01.01.2016 Förderungsvoraussetzung!

So geht's: Auf der Bestätigung, die Du im JIZ erhalten hast, findest Du unten eine ID/Seriennummer. Diese trägst Du - genauso wie die Juleica-Nummer - in dem vorgegebenen Feld auf der Unterschriftenliste ein. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Betreuerinnen und Betreuer auf der Freizeit ein eintragsfreies Führungszeugnis vorweisen können.

Es gilt: Wir schließen mit keinem Jugendverband generalisierte Vereinbarungen ab! Für jede Betreuungsperson und Maßnahme muss der Nachweis über ein eintragsfreies Führungszeugnis erbracht werden. Die Nachweispflicht liegt bei den Jugendverbänden.

### **So wird die Vorlagepflicht in München umgesetzt**

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (EF) übernimmt nicht der eigene Verband, sondern wird durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendinformationszentrum (JIZ) in der Sendlinger Straße 7 vorgenommen. Dazu bringst Du Deinen Personalausweis und das EF mit und legst beides im JIZ vor. Im JIZ wird Dir dann eine sog. Einsichtnahmebestätigung ausgestellt, die bestätigt, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen. Das EF darf im Wortsinn dabei nur „eingesehen“ werden; weder der Jugendverband noch die Mitarbeiter/innen im JIZ dürfen das EF oder eine Kopie davon behalten - das Führungszeugnis verbleibt immer bei dem/der Ehrenamtlichen persönlich! Die Einsichtnahmebestätigung enthält lediglich die Tatsache, dass Einsicht in das EF genommen wurde, Deinen Namen und Geburtstag sowie das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und die Gültigkeitsdauer. Die Bestätigung ist für drei Jahre gültig, dann musst Du erneut ein aktuelles EF vorlegen. Laut Gesetz sollen nur EF anerkannt werden, deren Ausstellungsdatum maximal drei Monate zurückliegt.

### **Dieses Verfahren gilt, wenn die Maßnahme auch von anderen Landkreisen gefördert wird**

Leider gibt es momentan in jedem Landkreis unterschiedliche Regelungen. Daher haben wir uns darauf geeinigt, dass immer das Verfahren aus dem Ort gilt, wo der Träger der Maßnahme (also die durchführende Jugendgruppe) den Sitz hat. Zum Beispiel:

- Die Pfadfinder aus Pullach haben auch Münchner Kinder mit dabei auf einer Ferienfahrt. Der Sitz des Maßnahmenträgers ist Pullach im Landkreis München. Demnach gilt in diesem Fall die Regelung des Landratsamtes München: Die Pullacher Pfadfinder müssen einen Vertrag nach § 72 KJHG mit dem Landratsamt schließen. In dem Vertrag verpflichten sie sich, generell niemanden zu beschäftigen, der nach § 72 a verurteilt wurde. Damit auch die Münchner Teilnehmer/innen gefördert werden, müssen keine Einsichtnahmebestätigungen nach dem Münchner Verfahren vorgelegt werden.
- Die Sportjugend TSV Neuperlach nimmt auch Jugendliche und Betreuer/innen aus dem Landkreis München mit auf eine Fahrt. Der Sitz des Trägers der Maßnahme ist jedoch das Stadtgebiet München: Demnach muss für ALLE Betreuerinnen und Betreuer die Einsichtnahmebestätigung nach dem Münchner Verfahren vorliegen. Dafür muss die Sportjugend des TSV Neuperlach aber keinen Vertrag zum § 72 a

KJHG mit dem Landratsamt München schließen, um den Zuschuss für ihre Teilnehmer/innen aus dem Landkreis zu erhalten.

### **Regelungen für Betreuer/innen aus anderen Städten oder Ländern**

Bei Betreuerinnen und Betreuern, die nicht aus München kommen: Das JIZ liegt zentral in der Münchner Innenstadt und ist gut erreichbar, so dass jede/r Ehrenamtliche/r aus München und Umland hier die Einsichtnahme vornehmen lassen kann. Zusätzlich stellen in fast allen angrenzenden Landkreisen die Einwohnermeldeämter ebenfalls Einsichtnahmebestätigungen aus. Auch Notare dürfen Bestätigungen ausstellen, was aber mit einem Honorar verbunden ist. Diese amtlichen Bestätigungen von anderen Landkreisen und Notaren gelten natürlich auch in München. Wenn das alles nicht geht, werden wir eine Lösung finden – ruf uns an!

Bei ausländischen Betreuer/innen: Wenn ein/e Betreuer/in mit ausländischer Staatsangehörigkeit den Wohnsitz in Deutschland hat bzw. im Melderegister aufgeführt ist, dann kann sie auch ein EF bei der zuständigen Meldebehörde beantragen. Dieses gibt aber nur Auskunft über Straftaten in Deutschland. In §72a SGB VIII ist bei ehrenamtlich Tätigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Wohnort im Ausland weder die Einsichtnahme in ein europäisches Führungszeugnis, noch - außerhalb Europas - in das Führungszeugnis des Heimatlandes vorgesehen. Besteht keine Möglichkeit bei einer ausländischen Betreuungsperson ein Führungszeugnis einzuholen, benötigen wir ein formloses Schreiben des Jugendverbandes. Wir empfehlen, mit dem/der Betreuer/in eine Selbstverpflichtungserklärung vor Maßnahmenbeginn abzuschließen oder ein ähnliches Verfahren zu entwickeln.

### **Gewährleistung Datenschutz**

Generell unterliegen sämtliche Erkenntnisse aufgrund der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (EF) der Vertraulichkeit. Im JIZ sehen Mitarbeiter/innen das erweiterte Führungszeugnisse ein, die im Bereich Datenschutz geschult sind und Dich - in der Regel - auch nicht kennen. Beinhaltet das EF Eintragungen, die in diesem Kontext nicht relevant sind, dürfen diese nicht verwertet und im JIZ weder dokumentiert noch auf der Einsichtnahmebestätigung festgehalten werden. Auf der Einsichtnahmebestätigung sind nur die Daten vermerkt, die für das Verfahren mindestens nötig sind (siehe "So wird die Vorlagepflicht in München umgesetzt"). Selbstverständlich unterliegen die Mitarbeiter/innen im JIZ der Diskretion - auch gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen, anderen Mitgliedern Deines Jugendverbandes u.ä.

## **Vorteile unserer Regelung**

Es gibt einige Gründe, warum wir uns gemeinsam mit dem Stadtjugendamt für diese Lösung entschieden haben: Da die innerverbandliche Überlegung, welche Personengruppe ein erweitertes Führungszeugnis (EF) vorlegen muss, häufig eine schwierige Entscheidung darstellt, wird meist von allen Ehrenamtlichen ein EF verlangt. Dies stellt die meist ehrenamtlichen Strukturen eines Jugendverbands jedoch vor eine schier unlösbare Aufgabe.

Um die Handhabung möglichst ehrenamtsfreundlich zu gestalten, haben wir eine Vereinbarung getroffen, die sich nur auf einen Teilbereich der ehrenamtlichen Jugendverbandsarbeit bezieht, der besonders gefährdungsrelevant ist, nämlich den Bereich "Fahrten und Freizeiten".

Die Einsichtnahme im Jugendinformationszentrum wird somit an einem zentralen, gut erreichbaren Ort vorgenommen. Dort erfolgt sie unter datenschutzrechtlich sicheren Bedingungen und auf „neutralem Boden“. Dazu gehört auch, dass die EF einer Person vorlegt werden, die Du (höchstwahrscheinlich) nicht kennst. Die EF enthalten auch Eintragungen, die für die Tätigkeit in einem Jugendverband nicht relevant sind. Das Wissen über solche Eintragungen stellt den Jugendverband womöglich vor eine schwierige Aufgabe: Darf ich jemandem davon erzählen? Wie soll man weiter mit der betreffenden Person umgehen? Mit der Einsichtnahme durch unbekannte Dritte können Unannehmlichkeiten innerhalb des Jugendverbandes vermieden werden. Zuletzt bietet das JIZ als zentrale Einsichtnahmestelle den Ehrenamtlichen weiterführende Materialien, Beratung und Service zu verschiedenen Themen der Jugendverbandsarbeit.

## **Ist die Vorlage von Führungszeugnissen ein ausreichendes Mittel, um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen?**

Hier sind wir uns sicherlich einig: Nein! Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses als alleiniges Instrument ist sicherlich nicht ausreichend, um Kinder und Jugendliche tatsächlich vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Vorlagepflicht eines EF kann aber trotz aller berechtigten Kritik an diesem Gesetz auf potenzielle Täter/innen abschreckend wirken und bewirkt die Präsenz des Themas, was wiederum eine präventive Atmosphäre schaffen kann.

Für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen sind jedoch darüber hinausgehende Präventions- und Schutzkonzepte notwendig, die auf die Sensibilisierung und Qualifizierung der Betreuerinnen und Betreuer abzielen. Solche Konzepte beinhalten z.B. fachliche Standards mit dem Ziel, die Prävention sexualisierter Gewalt als Thema im Jugendverband greifbar zu machen. Auch sollte allen Jugendleiter/innen bekannt sein, wie bei einem Missbrauchsverdacht vorgegangen wird bzw. an wen sie sich im Zweifelsfall wenden können. Informationen und Beratung zu diesem Thema und Vorschläge zur Umsetzung in Jugendleiterschulungen bieten wir gerne!